

genzblatt bekannt gemacht werden soll, haben Drosken und Beamte auf dem Lande und Magistrate in den Städten nachdrücklich und mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten, und die Contravenienten zur ernstlichen Bestrafung zu ziehen.

Gegeben Detmold den 29ten Januar 1805.

Num. LXIX.

Verordnung wegen der den Hunden anzulegenden Maulkörbe, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛ. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛ. Vormünderin und Regentin.

Da das freye Herumlaufen der dem Tollwerden unterworfenen Hunde das Leben von Menschen und Vieh in Gefahr setzt, auch diese Gefahr sich bey großen Hunden noch vermehrt, weil Furcht und Schrecken das schnelle Töden derselben, wenn sie in Tollheit umher streichen, erschweren; und es dann Pflicht der Menschlichkeit ist, jeden gegen das traurige Schicksal, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, möglichst zu sichern: so hat Landesmütterliche Vorsorge Uns bewogen, mit Beyrath getreuer Landstände folgendes zu befehlen und zu verordnen:

1)

1) Alle großen Hunde, welche die Statur eines gewöhnlichen Schäferhundes übersteigen, sowohl in den Städten als auf dem Lande sollen künftig zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befestigt, oder in einem Zwinger gesperrt, oder aber mit einem Maulkorb versehen seyn, sonst aber todt: geschlagen oder geschossen, überdas ihre Eigenthümer für jeden Contraventionsfall mit 3 Gfl., wovon der Denunciant $\frac{1}{3}$ und, wenn er zugleich der Erleger des Hundes ist, $\frac{2}{3}$ erhält, bestraft, auch zur Erstattung des dadurch veranlaßten Schadens angehalten werden.

2) Der Maulkorb ist bey Vermeidung eben der Strafe nach dem bey der Regierung befindlichen, auch jedem Magistrat und jedem Amt zugestellten Modell für jeden Hund so einzurichten, daß dieser darin bellen, saufen, dünne Speise, auch harte in kleinern Stücken fressen, nur durch Beißen keinen Schaden zufügen kann, weil sonst der Zweck, das Verhüten der Verletzung der Menschen und des Viehes durch den Biß toller Hunde nicht erreicht, auch von den mit zu weiten unwirksamen Maulkörben herumlaufenden Hunden dem Wilde geschadet werden, hingegen der zu enge und zu unbequeme Maulkorb die Hunde am Saufen und Bellen hindern, und dadurch die Hundswuth nur noch vermehren, und den ökonomischen Nutzen der Hunde schmälern würde.

Dann muß der Maulkorb bey gleicher Strafe an den Halsband so angechnallt werden, daß die Hunde oberhalb des um das Maul gehenden weiten Ringes den Kopf durchzustechen nicht im Stande sind. Und wenn dem Hunde der Maulkorb abgenommen, oder, in sofern solcher mit einem beweglichen Vorderblech versehen ist, dieses geöffnet wird, damit sie bequemer fressen, oder sich des Ungeziefers entledigen können: so müssen sie so lange eingesperrt, oder an der Kette befestigt werden.

3) Von dieser Verordnung sind jedoch die Hunde, welche fremde reisende Personen bey sich führen, ausgenommen, und hat

S 2

sol

solche darauf nur alsdann Anwendung, wenn die Reisenden ihre Hunde nicht an sich halten, sondern herumlaufen lassen.

4) Auch alle Jagdhunde, die ein Jagdberechtigter hält, sind vorerst noch von dem Tragen des Maulkorbes befreiet, weil es noch ungewiß ist, ob nicht ihrem Geruch dadurch geschadet werde. Nur müssen sie bis auf diejenigen Hühnerhunde, die stets bey ihrem Herrn oder dessen Jäger zu bleiben gewöhnet sind, beständig, außer bey dem Gebrauch auf der Jagd, eingesperrt werden. Sonst und wenn sie ohne Befehl ihres Herrn oder seiner Leute herumlaufen, und in den Städten außerhalb den Häusern, und auf dem Lande außerhalb den Höfen sich betreffen lassen, sind sie gleich andern mit keinem Maulkorbe versehenen Hunden der Gefahr des Todtschießens oder der Erschlagung, und ihre Besitzer der obigen Geldstrafe unterworfen.

5) So viel die nicht großen Hunde betrifft, wird es, mit Ausnahme der Schlächter, die schon vorhin ihren Hunden einen Maulkorb anlegen mußten, dem freyen Willen der Eigenthümer überlassen, ob sie auch jene mit einem modellmäßig eingerichteten verkleinerten Maulkorbe versehen wollen, oder nicht. In Ansehung derjenigen, die den Gebrauch desselben nicht gut finden, bleibt es aber bey den wegen der Hunde ergangenen vorigen Edicten, insbeson dere auf dem platten Lande bey den im Forststrafregulativ vom 13ten April 1786 unter Nr. VII. Litt. m. x. und y. enthaltenen Vorschriften und bestimmten Strafen, und in den Städten bey den Landes herrlichen Verordnungen vom 12ten May 1724 und vom 17ten October 1776, nach welchen die Bürger ihre Hunde in den Häusern halten müssen, und nicht auf den Straßen und außer der Stadt herumlaufen lassen dürfen, mit der Erstreckung, daß die Eigenthümer auch der in den Städten und vor ihren Thoren ohne Maulkorb herumlaufenden kleinern Hunde den Polizeidienern oder den Wrasemeistern, die diese todtschlagen müssen, dafür und für das Auf-

Aufpassen 1 Rthl. Gebühren in jedem Contraventionsfall bezahlen sollen.

Auch wird es in Ansehung der Schäferhunde von der gewöhnlichen Größe bey der vorigen gesetzlichen Vorschrift, wornach sie nur, so lange sie nicht zum Hezen der Heerde gebraucht werden, stets an Stricken zu führen sind, gelassen.

6) Hingegen können künftig sämtliche Unterthanen sowohl in den Städten als auf dem Lande ihre Hunde, große und kleine, mit einem vorschriftmäßigen Maulkorbe, ohne daß sie, solche zur Hegezeit und am Gehege das ganze Jahr durch an Ketten zu legen, und mit einem Knüttel zu versehen, nöthig haben, allenthalben frey herumgehen lassen, und sich also durch ein leichtes Mittel der bisherigen lästigen Beschränkungen, welche in Ansehung der Hunde die Schonung des Wildes und die Erhaltung der Jagd erforderlich machte, entledigen.

Sowohl Vormundschaftliche Regierung, als das Forstgericht der Exemten und das Forstamt, wie auch Drossen und Beamte auf dem Lande, nicht weniger Bürgermeister, Richter und Räte in den Städten haben pflichtmäßig mit Ernst auf die pünctliche Befolgung dieser Verordnung zu halten, die, damit sie allgemein bekannt wird, und sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen kann, an gewöhnlichen Orten anzuschlagen, von den Kanzeln zu verlesen, und in das Intelligenzblatt einzurücken ist.

Gegeben Detmold den 31ten Januar 1805.

Note. Die Größe eines gewöhnlichen Schäferhundes ist durch das Circulare vom 17ten Febr. 1807 auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe, den Hund von dem Ballen des Vorderfußes bis zur Spitze des Schulterblattes gemessen, bestimmt.